



Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003)

Die Vollversammlung hat in der Sitzung vom 04. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen (Auszug):

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

1. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 12.500 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift 50,00 EUR
2. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 12.500 EUR bis 25.000 EUR 100,00 EUR
3. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000 EUR bis 37.500 EUR 150,00 EUR
4. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 37.500 EUR bis 50.000 EUR 250,00 EUR
5. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister A als Einzelkaufmann, Kaufmann e.K., e.Kfm. bzw. Kauffrau e.Kfr. eingetragen sind, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.000 EUR 150,00 EUR
6. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ausgenommen die Kammerzugehörigen die unter Ziffer III. 5 zu veranlagten wären, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50.000 EUR 250,00 EUR
7. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50.000 EUR bis 100.000 EUR 500,00 EUR
8. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000 EUR 750,00 EUR

9. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 13.750.000 EUR Umsatz 2.500,00 EUR
- mehr als 6.875.000 EUR Bilanzsumme

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1. – 8. zu veranlagen wären.

10. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 27.500.000 EUR Umsatz
- mehr als 13.750.000 EUR Bilanzsumme 10.000,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1. – 8. zu veranlagen wären.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,44 % des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

V. Wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und den Grundbeitrag der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Bemessungsgrundlage des Grundbeitrages für Kammerzugehörige nach Ziffer III. 9. und 10. sind die Umsatzgröße, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten.

VI. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2003.

VII. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der Kammer jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als „0 EUR“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel Messbetrag x 20 (+ 24.500 EUR bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) aus dem letzten der Kammer vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

05.12.2002

gez. Topf
Präsident

gez. Sparschuh
Stellv. Hauptgeschäftsführerin